

§ 35 Oö. KWO § 35

Oö. KWO - Oö. Kommunalwahlordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.11.2020

Zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister gemäß § 2 Abs. 1 wählbar sind alle Männer und Frauen, die

1. spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollenden,
2. am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und die Voraussetzungen gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 und 3 erfüllen und
3. in der Parteiliste des Wahlvorschlags ihrer wahlwerbenden Partei für die Wahl des Gemeinderats an erster Stelle gereiht sind.

(Anm: LGBl. Nr. 27/2009, 23/2013)

In Kraft seit 30.03.2013 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at